



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Matthias Weisenhorn
Abteilungsleiter

Neu definierter Berufsauftrag Absenzen und Urlaub

8. Februar 2017





Inhalt

1. Grundlagen	3
1.1. Rechtsgrundlagen	3
1.2. Grundsätze	3
2. Urlaube für Aus- und Weiterbildung	3
2.1. HfH-Studium	4
2.2. CAS	4
2.3. Intensivweiterbildung (IWB)	4
2.4. Ergänzungsstudium (Facherweiterung)	4
2.5. Stufenumstieg	5
2.6. Weiterbildungen im Rahmen der Einführung des Zürcher Lehrplans 21	5
2.6.1. Onlineunterstützte Angebote zum Zürcher Lehrplan 21	5
2.6.2. Drei Weiterbildungstage mit Schuleinstellungen	5
2.6.3. Grundlagenkurs zur Qualifikation in Medien und Informatik	5
2.6.4. Weitere Weiterbildungen	6
2.7. Gemeindeeigene Weiterbildung	6
3. Planbare Absenzen	6
3.1. DAG-Urlaub	6
3.2. Unbezahlter Urlaub	6
3.3. Bezahlter Urlaub für Aufgaben im Schulwesen	6
3.4. Urlaub mit Kontingent	7
3.5. Entlastung für Behördenämter	7
4. Weitere Absenzen	7
4.1. Krankheit und Unfall	7
4.2. Mutterschaftsurlaub	7
4.3. Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz	8



1. Grundlagen

1.1. Rechtsgrundlagen

- Abwesenheiten: §§ 26ff der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LS.412.311; LPVO)
- Kürzung der festgelegten Arbeitszeit für die Tätigkeitsbereiche Schule, Zusammenarbeit und Weiterbildung: § 10 Abs. 3 LPVO
- Kürzung des persönlichen Ferienanspruchs: § 79 Abs. 3-5 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (LS 177.111; VVO)

1.2. Grundsätze

Bei einer Absenz bzw. einem Urlaub sind bezüglich Arbeitszeit und Ferienanspruch folgende Grundsätze zu beachten.

Arbeitszeit für die Tätigkeitsbereiche Schule, Zusammenarbeit und Weiterbildung: Bei der festgelegten Arbeitszeit für die drei erwähnten Tätigkeitsbereiche werden bei einer oder mehreren Absenzen von mehr als einem Monat die jeweiligen Arbeitszeiten um je 1/12 pro ganzen Monat Abwesenheit gekürzt. Dabei werden sämtliche Absenzen im gleichen Schuljahr zusammengezählt.

Die festgelegten Arbeitszeiten für die drei erwähnten Tätigkeitsbereiche werden bei kürzeren Absenzen (bis zu einem Monat) nicht verändert. Das bedeutet, dass die LP auch in einem solchen Fall die festgelegten Arbeitszeiten erfüllen muss.

Kürzung des persönlichen Ferienanspruchs: Bei der Kürzung des persönlichen Ferienanspruchs werden nur der unbezahlte Urlaub und die Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall berücksichtigt – dies aber unabhängig vom Schul- oder Kalenderjahr.

Aufteilung der Arbeitszeit: Die individuelle Aufteilung der Arbeitszeit einer Lehrperson ist bezüglich Absenz oder Urlaub grundsätzlich nicht relevant. Auch die Frage, ob bei einer Absenz oder einem Urlaub ein Vikariat eingerichtet werden muss oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Vikariate werden nämlich nicht in erster Linie als Stellvertretung für die abwesende Lehrperson eingerichtet, sondern um der gesetzlichen Schulpflicht für die Schülerinnen und Schüler nachzukommen.

2. Urlaube für Aus- und Weiterbildung

Vgl. auch Dokument ‚Neu definierter Berufsauftrag. Weiterbildung. Arbeitszeit und Kostenbeteiligung‘.

Grundsatz: Für die vom Volksschulamt (VSA) bewilligten bezahlten Urlaube mit ECTS-Format gilt: Pro ECTS-Punkt wird ein Tag bezahlter Urlaub in der Regel für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen gewährt. Weitergehende zeitliche Aufwendungen gehen zulasten der Lehrperson. Dabei handelt es sich meist nicht um Präsenzveranstaltungen, sondern um Vor- und Nachbereitungsarbeiten oder Selbststudium.



Ausfall von Unterrichtslektionen wegen Weiterbildung: Erteilt eine Lehrperson aufgrund einer Aus- und Weiterbildung die vorgesehenen Unterrichtslektionen nicht, wird für jede nicht erteilte Lektion 1.5 Arbeitsstunden vom Tätigkeitsbereich Weiterbildung abgezogen.

Teilzeitbeschäftigung: Die Beteiligung an der Arbeitszeit (Tätigkeitsbereich Weiterbildung) ist bei Teilzeitmitarbeitenden mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 90 % entsprechend dem Beschäftigungsgrad linear zu kürzen.

2.1. HfH-Studium

Das Hochschulstudium in Sonderpädagogik mit Schwerpunkt Schulische Heilpädagogik umfasst 90 ECTS-Punkte. Das VSA gewährt wie folgt bezahlten Urlaub (Studienvariante A):

- 4 Studienwochen
- 10 Ganzwochen (für Masterthese oder grosse Projekte)
- Einzeltage (für Wahlmodule, Prüfungen, Hospitationen oder Gruppenarbeiten), die wie folgt berechnet werden: Anzahl Unterrichtstage x 5
(Die Einzeltage können nicht als ganze Wochen bezogen werden.)

Die Studienvariante B kann von Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 90 % gewählt werden. Das VSA gewährt in diesem Fall wie folgt bezahlten Urlaub:

- 1 Studientag (mit max. 6 WL) während des 1. - 4. Semesters
- 4 Studienwochen
- 20 Einzeltage für Wahlmodule, sofern die Lehrperson am Freitag unterrichtet
- 2 Wochen Alternativpraktikum (sofern von der HfH angeordnet)

Wird der vorgesehene bezahlte Urlaub gewährt, können keine zusätzlichen Arbeitsstunden im Tätigkeitsbereich ‚Weiterbildung‘ aufgeschrieben werden.

2.2. CAS

Ein CAS umfasst 10 - 18 ECTS-Punkte. Demnach werden in der Regel für Präsenzveranstaltungen 10 - 18 Tage bezahlter Urlaub gewährt.

Wenn das VSA den bezahlten Urlaub im vorgesehenen Rahmen gewährt, können keine zusätzlichen Arbeitsstunden im Tätigkeitsbereich ‚Weiterbildung‘ notiert werden.

2.3. Intensivweiterbildung (IWB)

Für die IWB werden 13 Wochen bezahlter Urlaub, davon mindestens 3 Wochen während den Schulferien gewährt.

Wird der vorgesehene bezahlte Urlaub gewährt, können keine zusätzlichen Arbeitsstunden im Tätigkeitsbereich ‚Weiterbildung‘ notiert werden.

2.4. Ergänzungsstudium (Facherweiterung)

Ein Ergänzungsstudium umfasst 4.5 - 40 ECTS-Punkte. Demnach werden in der Regel für Präsenzveranstaltungen 4.5 - 40 Tage bezahlter Urlaub gewährt.

Wird der vorgesehene bezahlte Urlaub gewährt, können keine zusätzlichen Arbeitsstunden im Tätigkeitsbereich ‚Weiterbildung‘ notiert werden.



2.5. Stufenumstieg

Bezahlter Urlaub wird bei einem Stufenumstieg in der Regel nur gewährt, wenn die Lehrperson bereits an der Zielstufe tätig ist. Für den regelmässigen Studientag wird kein bezahlter Urlaub gewährt. Die Lehrperson muss ihren Beschäftigungsgrad reduzieren und kann an diesem Tag keine Unterrichtslektionen erteilen. Bezahlter Urlaub wird aber für die Kompaktwochen und -blöcke sowie für Module, die nicht am Studientag stattfinden, gewährt.

Wird der vorgesehene bezahlte Urlaub gewährt, können keine zusätzlichen Arbeitsstunden im Tätigkeitsbereich ‚Weiterbildung‘ notiert werden.

2.6. Weiterbildungen im Rahmen der Einführung des Zürcher Lehrplans 21

Bezüglich Interessegrade wird auf das Kapitel C. im Dokument ‚Neu definierter Berufsauftrag. Weiterbildung. Arbeitszeit und Kostenbeteiligung‘ verwiesen.

2.6.1. Onlineunterstützte Angebote zum Zürcher Lehrplan 21

Die onlineunterstützten Angebote zum Zürcher Lehrplan 21 (Grundlagen Lehrplan 21 und Kompetenzorientierung, Beurteilung, Deutsch, Mathematik, Sonderpädagogik) zählen zum Interessegrad I. Entsprechend kann eine Lehrperson – unabhängig vom Beschäftigungsgrad – die ganze Arbeitszeit (maximal 6 x 3 h) im Tätigkeitsbereich Weiterbildung aufschreiben.

2.6.2. Drei Weiterbildungstage mit Schuleinstellungen

In den Schuljahren 2017/18 bis 2020/21 kann jede Schuleinheit insgesamt drei Tage für Weiterbildungen zur Umsetzung des Lehrplans einsetzen, an denen sie den Unterricht einstellt (Bildungsratsbeschluss 50/2015). Die drei Weiterbildungstage mit Schuleinstellungen zählen zum Interessegrad I. Entsprechend wird – unabhängig vom Beschäftigungsgrad – die ganze Arbeitszeit im Tätigkeitsbereich Weiterbildung aufgeschrieben.

Für jede nicht erteilte Lektion müssen 1.5 Arbeitsstunden von der in der Weiterbildung geleisteten Stundenzahl abgezogen werden. Entsprechend reduziert sich die Anzahl Stunden im Tätigkeitsbereich Weiterbildung.

2.6.3. Grundlagenkurs zur Qualifikation in Medien und Informatik

Der onlineunterstützte Grundlagenkurs Medien und Informatik zählt zum Interessegrad IIa. Da der Kanton die Kurskosten vollumfänglich übernimmt, werden 50 % der Arbeitszeit im Tätigkeitsbereich Weiterbildung angerechnet.

Nach Möglichkeit besuchen die Lehrpersonen die Präsenzveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit. Wird einer Lehrperson der Kursbesuch während ihrer Unterrichtszeit gewährt, entscheidet die Gemeinde über den Urlaub. In diesem Fall hat die Schule ein kommunales Kurzvikariat einzurichten und auf eigene Kosten zu entlönnen.

Bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % können demnach 45 Stunden im Tätigkeitsbereich Weiterbildung aufgeschrieben werden. Bei Teilzeitbeschäftigten mit einem Beschäftigungsgrad von unter 90 % wird diese Stundenzahl anteilmässig zum Beschäftigungsgrad



gekürzt. Wird ein bezahlter Urlaub gewährt, werden für jede nicht erteilte Lektion 1.5 Arbeitsstunden von der in der Weiterbildung geleisteten Stundenzahl abgezogen. Entsprechend reduziert sich die Anzahl Stunden im Tätigkeitsbereich Weiterbildung.

2.6.4. Weitere Weiterbildungen

Die übrigen Weiterbildungen im Rahmen der Einführung des Zürcher Lehrplans 21 zählen in der Regel zum Interessegrad IIb.

2.7. Gemeindeeigene Weiterbildung

Die gemeindeeigene Weiterbildung muss mindestens zur Hälfte in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. In der Regel zählt sie zum Interessegrad I. Entsprechend wird – unabhängig vom Beschäftigungsgrad – die ganze Arbeitszeit im Tätigkeitsbereich Weiterbildung aufgeschrieben.

Für jede nicht erteilte Lektion müssen 1.5 Arbeitsstunden von der in der Weiterbildung geleisteten Stundenzahl abgezogen werden. Entsprechend reduziert sich die Anzahl Stunden im Tätigkeitsbereich Weiterbildung.

3. Planbare Absenzen

3.1. DAG-Urlaub

Da die Anzahl Unterrichtslektionen nicht mehr die Grundlage für das Pensum und den Lohn bilden, wird das Guthaben eines DAG-Urlaubs künftig in Form von (Schul-)Wochen angegeben. Aus demselben Grund werden die Teilwochen künftig ohne Berücksichtigung der Unterrichtstage gewährt. Hat jemand also einen Urlaub von 2.4 Schulwochen, kann sie oder er neben den zwei Schulwochen von der dritten Schulwoche den Montag und Dienstag beziehen.

Weiterhin kann der DAG-Anspruch in maximal zwei Teilen bezogen werden. Neu gilt die Regelung, dass jeder Teil mindestens eine Schulwoche dauert.

DAG-Urlaube, die erst nach dem 1. August 2017 bezogen werden, werden in Schulwochen umgewandelt. Die betroffenen Lehrpersonen werden zu gegebener Zeit darüber orientiert.

3.2. Unbezahlter Urlaub

Der unbezahlte Urlaub wird wie bisher gehandhabt. Bei der Besoldungssistierung wird der Schulferienanteil berechnet und bei der LohnEinstellung berücksichtigt. Der Ferienanspruch wird für jeden vollen Monat um einen Zwölftel gekürzt.

3.3. Bezahlter Urlaub für Aufgaben im Schulwesen

(z.B. Stundenplanordner)
Gleiche Handhabung wie bisher.



3.4. Urlaub mit Kontingent

(z.B. KZS, Feuerwehrinstructor, Aufsichtskommission KZS, Kirchenpflege, Gemeinderat)
Da es sich vorliegend um Einzelfälle mit einem Ermessensspielraum handelt und der Urlaub ausschliesslich gewährt wird, damit die Arbeit während den stattfindenden Lektionen erledigt werden kann, wird ein solcher Urlaub auch künftig als Kontingent für eine Anzahl Lektionen gewährt.

3.5. Entlastung für Behördenämter

(z.B. Kantonsrat)

Eine Entlastung wird für max. 10 % des individuellen Beschäftigungsgrads gewährt. Die Schulleitung bestimmt, in welchen Bereichen die betroffene Lehrperson ihr Pensum reduzieren kann. Dies muss nicht zwingend den Unterricht betreffen. Das VSA stellt eine Verfügung aus – darin ist die Entlastung (in Prozenten), nicht aber die Aufteilung angegeben.

Die Schulleitung kann – mit Einverständnis der Schulpflege – die damit fehlenden Ressourcen mit kommunalen Mitteln ergänzen.

Die kantonalen VZE Berufsauftrag bleiben dabei unverändert. Dies bedeutet, dass die Entlastung zu 100 % der Gemeinde belastet wird.

Für gewisse Funktionen gelten besondere Bestimmungen (z.B. LKV-Vorstand).

4. Weitere Absenzen

4.1. Krankheit und Unfall

Krankheits- oder unfallbedingte Absenzen führen einerseits dazu, dass die während dieser Zeit vorgesehenen Lektionen nicht erteilt werden können. Dafür wird ein Vikariat eingerichtet.

Die festgelegten Arbeitszeiten für die Tätigkeitsbereiche Schule, Zusammenarbeit und Weiterbildung werden bei einer kürzeren Absenz (bis zu einem Monat) nicht verändert. Das bedeutet, dass die LP auch in einem solchen Fall die Arbeitszeiten in den drei erwähnten Tätigkeitsbereichen vollumfänglich erfüllen muss. Bei einer Absenz von mehr als einem Monat werden diese Arbeitszeiten um 1/12 pro ganzen Monat gekürzt.

Dauert bei einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit die Absenz mehr als einen Monat, ist die Kürzung der Arbeitszeit für die Tätigkeitsbereiche Schule, Zusammenarbeit und Weiterbildung anteilmässig vorzunehmen.

Beispiel bei 50 % Arbeitsunfähigkeit und einer Absenzdauer von 1.5 Monaten: Die 60 Stunden für den Tätigkeitsbereich Schule werden um die Hälfte von 1/12 gekürzt (also um 2.5 Stunden).

4.2. Mutterschaftsurlaub

Der Mutterschaftsurlaub wird wie bisher gehandhabt.



4.3. Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz

Der bezahlte Urlaub für Dienstleistungen wird wie bisher gehandhabt.